

industrie ein Zentralnebenfonds für Industrie und Kultur und zu Darlehen und Unterstützungen an Gewerbetreibende ein Gewerbeprivilegientaxfonds.

§ 22. Verwaltungstätigkeit in bezug auf das geistige Leben.

A. Unterricht und Bildung.

Die oberste Leitung des Schulwesens in Bayern führt das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten (Kultusministerium), das eine eigene Ministerialabteilung für die humanistischen und realistischen Mittelschulen besitzt. Ihr ist der Oberste Schulrat als Kollegium für die fachmännische Beratung und Bearbeitung der Angelegenheiten der humanistischen und technischen Mittelschulen, mit Ausnahme der Kunstgewerbeschulen, der Lehrerbildungsanstalten und der höheren weiblichen Unterrichtsanstalten, sowie die Landesschulkommission als fachmännisches Beratungsorgan für die Angelegenheiten der letztgenannten Anstalten, dann der Volks- und Fortbildungsschulen beigegeben. In den einzelnen Kreisen kommt die Leitung den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, denen die Kreisschulinspektoren, dann als fachmännische Beratungskollegien die Kreisschulkommissionen beigegeben sind. Die unmittelbare Aufsicht auf die Volksschulen ist den Distriktpolizeibehörden übertragen, denen die Ortsschulbehörden (rechts des Rheines Lokalschulinspektionen) unterstellt sind. Die Distriktpolizeibehörden bilden mit den Distriktschulinspektionen die Distriktsschulbehörden. Die Lokalschulinspektionen setzen sich zusammen aus dem Pfarrer als Lokalschulinspektor und Vorstand der Lokalschulinspektion, dem Bürgermeister, dann zwei bis drei Abgeordneten des Gemeindeausschusses